

15. DEZ. 2020

Stadt Weiterstadt



**Kommunalaufsicht, Recht**

- Kommunalaufsicht -

Kreishaus Dieburg  
Albinstraße 23  
Raum 3605



**Frau Koch**

Telefon: 06151 / 881-1248  
Fax: 06151 / 881-1251  
E-Mail: [Kommunalaufsicht@ladadi.de](mailto:Kommunalaufsicht@ladadi.de)

Internet: <http://www.ladadi.de/>  
Service-  
Nr.: 115 (ohne Vorwahl)

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Magistrat der  
Stadt Weiterstadt  
Riedbahnstraße 6  
64331 Weiterstadt

*Handwritten signature and initials: FB VI Repp*

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Mein Zeichen  
240.1 051 800-00 ko

Datum  
11. Dezember 2020

**Kommunale Beteiligung an der ENTEGA Kommunalen Beteiligungsgesellschaft GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den mir vorliegenden Informationen hat Ihre Kommune die Möglichkeit, sich durch den Kauf von Geschäftsanteilen unmittelbar an der ENTEGA Kommunalen Beteiligungsgesellschaft GmbH zu beteiligen und somit darüber hinaus – aufgrund der Aufgabe der GmbH, Aktien der e-netz Süd-hessen AG zu erwerben – mittelbar an der e-netz Süd-hessen AG. Hierbei handelt es sich um eine Beteiligung im Sinne von § 122 HGO, die nach § 127a Abs. 1 Nr. 2 HGO der Pflicht zur Anzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde unterliegt. Die Anzeige hat unverzüglich nach der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft, jedoch spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs der Beteiligung zu erfolgen. Aus ihr muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beteiligung erfüllt sind.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, bereits im Vorfeld – d. h. vor der Anzeige nach § 127a HGO und ggf. der Beschlussfassung in den kommunalen Gremien – die Haltung der Aufsichtsbehörde darzulegen und zum Ausdruck zu bringen, welche Erwartungen ich in diesem Zusammenhang habe. Ich empfehle eine sorgfältige Lektüre der nachstehenden Ausführungen, die Ihnen vor allem eine gewisse Handlungssicherheit geben sollen. Die Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgte, dies möchte ich nicht unerwähnt lassen, auch in Abstimmung mit den unteren Aufsichtsbehörden über Gemeinden und Städte anderer betroffener Landkreise. Das Ziel hierbei war und ist eine möglichst einheitliche Rechtsauslegung und somit Gleichbehandlung der sog. Konzessionskommunen.

1. Wirtschaftliche Betätigung

Die gesetzlichen Voraussetzungen der angestrebten Beteiligung ergeben sich aus § 122 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 121 HGO, aber auch aus sonstigen allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften. Den Ausführungen in der von der ENTEGA vorbereiteten „Mustervorlage gem. Checkliste im Rahmen einer Anzeige nach § 127 a HGO“ zur kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Beteiligung

**Postanschrift:**  
Der Landrat des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**Dienstgebäude/Hausadresse:**  
Albinstraße 23  
64807 Dieburg  
Zentrale: 06151 / 881-0

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEFIDAS  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEFIDIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

**Fristenbriefkasten:**  
Jägerstorstraße 207  
64289 Darmstadt

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main  
BIC PBNKDEFF  
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

an der ENTEGA Kommunalen Beteiligungsgesellschaft GmbH kann die hiesige Aufsichtsbehörde im Wesentlichen folgen. Auch der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) äußert in seinen Stellungnahmen, die Ihnen vorliegen dürften, keine grundsätzlichen Bedenken. Ich beschränke meine Einlassungen daher im Folgenden auf diejenigen Punkte, bei denen ich eine gegenteilige Auffassung vertrete oder weitergehenden Erläuterungsbedarf erkenne.

a) Risiken der Beteiligung

Gemäß § 92 Abs. 2 HGO sind die Gemeinden dazu verpflichtet, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und hierbei finanzielle Risiken zu minimieren. Eine Beteiligung an einer Gesellschaft muss zudem in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen (§§ 122 Abs. 1 Nr. 1, 121 Abs. 1 Nr. 2 HGO). Diese Bestimmungen sollen die Gemeinden vor unvermeidbaren Risiken, die mit dem Markteintritt verbunden sein können, schützen. Insbesondere soll auch verhindert werden, dass sich die Gemeinden mit Folgekosten belasten, die nicht dauerhaft finanziert werden können.

Bei der vorliegenden Beteiligung besteht (u. a.) ausweislich des Vermögensanlagen- Informationsblattes das Risiko des vollständigen Verlusts des eingesetzten Vermögens. Ich erwarte, dass Ihre Kommune bzw. insbesondere die für die Beschlussfassung zuständige Vertretungskörperschaft sich auf Basis einer Einschätzung der (künftigen) finanziellen Lage intensiv mit der Frage auseinandersetzt, ob das Risiko des vollständigen Werteverlusts tragbar und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist (vgl. hierzu auch meine Ausführungen unter Ziffer 2).

Besonders möchte ich darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass nach Ziffer 5 des Vermögensanlagen- Informationsblattes die Gläubiger der Beteiligungs-GmbH „unter bestimmten Voraussetzungen [...] auf das Vermögen der beteiligten Konzessionskommunen durchgreifen“ können bzw. die Konzessionskommunen für die Verbindlichkeiten der GmbH haften. Weiterhin kann „einer Rechtsansicht zufolge [...] eine Konzessionskommune überdies im Insolvenzfall auf Grund des verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzips für die von ihr gehaltene Emittentin einstandspflichtig werden“. Die ENTEGA AG weist ausdrücklich darauf hin, dass sich das Angebot der Beteiligung „ausschließlich an Konzessionskommunen [richtet], die in der Lage sind, einen Totalverlust des von Ihnen geleisteten Kaufpreises sowie der Gefährdung ihres sonstigen Vermögens durch weitere zusätzliche, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen hinzunehmen“. **Ich erwarte, dass Ihre Kommune sowie deren Entscheidungsträger sich dieser Risiken bewusst sind und sie bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigen.**

b) Markterkundung

Daran anschließend mache ich auf die Vorschrift des § 121 Abs. 6 HGO aufmerksam. Demnach ist vor der Entscheidung über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung zu informieren.

Ich halte es für nicht opportun, sich bei der Ermittlung der Chancen und Risiken ausschließlich auf Angaben und Ausführungen des Anbieters der Beteiligung zu berufen. Auch die ENTEGA AG weist darauf hin, dass sich das Angebot „an Konzessionskommunen mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen [richtet], die bereits über Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen verfügen oder sich die [...] erforderlichen Kenntnisse verschaffen können“ (Vermögensanlagen- Informationsblatt, Ziffer 10) und dass sich „jeder Angebotsadressat, der die Abgabe eines Angebots [...] in Erwägung zieht, [...] sich von einem sachkundigen Dritten, z. B. einem Rechtsanwalt, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer, beraten lassen“ sollte (Verkaufsprospekt, Seite 9). Der HSGB macht in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2020 darauf aufmerksam, dass seinerseits eine steuerliche bzw. wirtschaftliche Prüfung nicht stattgefunden hat. **Dementsprechend erwarte ich, dass**

**Ihre Kommune sich hinsichtlich der geplanten Beteiligung fachkundig beraten lässt und die Ergebnisse bei der kommunalen Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden.** Gegenstand der kommunalpolitischen Auseinandersetzung sollte nach hiesiger Auffassung im Übrigen auch sein, ob eine Beteiligung an der Beteiligungs-GmbH womöglich Einfluss auf anderweitige Geschäftsbeziehungen der Kommune mit der ENTEGA AG oder der e-netz Süd Hessen AG haben könnte. Bei den Beschlussfassungen in den Gremien sollte darüber hinaus deutlich werden, dass bei künftigen Konzessionsvergaben – unabhängig von einer bestehenden Beteiligung – die Vergabevorschriften zu beachten sind.

Hinsichtlich des Erfordernisses der Durchführung einer Markterkundung schließe ich mich der Auffassung des HSGB (Stellungnahme vom 20. April 2020) an. Auch wenn man zu dem Schluss kommen mag, dass eine Beteiligung der Kammern im Sinne von § 121 Abs. 6 HGO entbehrlich ist, so ist die Notwendigkeit einer Markterkundung gänzlich unabhängig hiervon zu betrachten. **Ich erwarte daher im Rahmen der Anzeige nach § 127a HGO die Vorlage entsprechender Nachweise über die Durchführung einer Markterkundung, aus denen insbesondere zu entnehmen ist, dass die Entscheidungsträger umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten Betätigung unterrichtet worden sind.**

Im Hinblick auf die Chancen der Beteiligung weise ich der Vollständigkeit halber darauf hin, dass es sich bei der erwarteten Rendite, wie sie im Verkaufsprospekt auf den Seiten 20 ff. dargestellt wird, lediglich um eine Prognose handelt und eine bestimmte Ausschüttungshöhe von der Beteiligungs-GmbH nicht garantiert wird.

c) Öffentlicher Zweck

Nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO darf sich eine Gemeinde an einer Gesellschaft nur dann beteiligen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt. Darüber hinaus ist – da es sich bei der Beteiligung um eine Investition in das Finanzanlagevermögen handelt – § 108 Abs. 1 HGO einschlägig. Demnach soll eine Gemeinde Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Einordnung des HSGB zu der Frage, ob durch die Beteiligung ein öffentlicher Zweck bedient wird, der zu dem Aufgabenkreis der Gemeinden gehört, kann ich mich anschließen (Stellungnahme des HSGB vom 2. November 2020). Gleiches gilt jedoch auch für die Anregung des HSGB in seiner Stellungnahme vom 11. März 2020, den Gesellschaftsvertrag dahingehend zu ergänzen, dass dort eine Zwecksetzung mit Blick auf die Aufgaben der Kommunen erfolgt. Dort ist unter § 2 nach den mir vorliegenden Unterlagen bis dato lediglich beschrieben, dass die Bündelung der Interessen der Gesellschafter sowie der Werterhalt und die Wertsteigerung des Netzvermögens der e-netz Süd Hessen AG verfolgt wird.

d) Angemessener Einfluss

§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO bestimmt, dass eine Beteiligung nur dann zulässig ist, wenn die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält. Den hierzu ergangenen Ausführungen des HSGB in seiner Stellungnahme vom 2. November 2020 darf ich mich anschließen. Der Durchsetzungskraft der einzelnen Kommunen, insbesondere im Hinblick auf die e-netz Süd Hessen AG, sind aufgrund der sehr geringen Beteiligungsanteile Grenzen gesetzt. Inwiefern Gestaltungsmöglichkeiten bei der örtlichen Energieversorgung tatsächlich eröffnet werden, ist daher fraglich. **Ich erwarte, dass der Aspekt der ausreichenden Einflussnahme ebenfalls Bestandteil der kommunalpolitischen Auseinandersetzung mit der Thematik wird.**

## 2. Haushaltsrecht

Die mir bisher vorliegenden Haushaltsentwürfe für das Jahr 2021 erlauben mir die Aussage, dass der in § 92 Abs. 4 und 5 HGO verankerten Pflicht zum Haushaltsausgleich – zumindest nach dem aktuellen Planungsstand – in einigen Fällen nicht nachgekommen wird, sowohl im Planungsjahr als auch in den Folgejahren. Die wesentlichen Gründe hierfür sind bekannt. Es ist daher wohl unstrittig, dass das Beteiligungsangebot der ENTEGA AG, das mit Kosten in nicht unwesentlicher Höhe verbunden ist, für viele Kommunen zur Unzeit kommt.

Im Bereich des Ergebnishaushaltes sorgte der Finanzplanungserlass vom 1. Oktober 2020 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport für eine gewisse Erleichterung des Haushaltsausgleichs, indem die Heranziehung von Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich von Fehlbedarfen bzw. Fehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis in den Jahren 2020 bis 2022 für zulässig erklärt wurde. Gleichzeitig stellt das Ministerium fest, dass es einer Abkehr von der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich für alle hessischen Kommunen unabhängig von der konkreten Haushaltslage nicht bedarf. Nach wie vor gilt also die grundsätzliche Verpflichtung, die Haushaltsplanung ausgeglichen zu gestalten, was sich aller Voraussicht nach vor allem beim Finanzhaushalt als sehr schwierig herausstellen werden dürfte. Die Kommunen haben hierfür alle Anstrengungen zu unternehmen. Bei der Genehmigung unausgeglichener Haushalte und eventuell erforderlicher Haushaltssicherungskonzepte, die im Übrigen ggf. im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt erfolgen muss, werden die vorhandenen Konsolidierungspotenziale, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Investitionstätigkeit sowie die Fähigkeit, vorübergehende Defizite mit Überschüssen der Folgejahre wieder zu erwirtschaften, angemessen berücksichtigt. Letztlich wird über eine Haushaltsgenehmigung also unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten entschieden; eine pauschale Aussage ist hier nicht möglich.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass es sich bei der Beteiligung an der ENTEGA Kommunalen Beteiligungsgesellschaft GmbH um eine freiwillige Aufgabe handelt, deren Finanzierung ggf. den Haushaltsausgleich erschwert oder verhindert, in jedem Fall aber den finanziellen Handlungsspielraum für beispielsweise pflichtige Aufgaben einschränkt. **Ich erwarte daher, dass vor einer Berücksichtigung der Beteiligungskosten im kommunalen Haushalt sorgfältig geprüft wird, welche Auswirkungen diese auf die (auch künftige) Haushaltslage haben werden und ob sich die Kommune diese Ausgabe in einer finanziell schwierigen Zeit leisten kann oder will.** Zu den Beteiligungskosten gehören neben dem Kaufpreis auch sämtliche Nebenkosten des Beteiligungserwerbs wie Beratungs-, Rechtsanwalts- oder Notarkosten.

Sollte der freiwillige Erwerb der Geschäftsanteile überdies mit einem Kredit finanziert werden, ergeben sich aus dem diesbezüglichen Genehmigungserfordernis noch weitere haushaltsrechtliche Voraussetzungen. Einer Erwähnung wert ist im Übrigen die Tatsache, dass eine Kreditfinanzierung überhaupt nicht zulässig wäre, wenn es sich bei der Beteiligung um eine Geldanlage im Sinne des Erlasses vom 29. Mai 2018 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport („Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung“) handeln würde; wenn also die Aktien an der e-netz Südhessen AG ohne „Umweg“ über die Beteiligungs-GmbH erworben werden würden.

Zunächst sind nach der in § 93 HGO verankerten Rangfolge der Einnahmebeschaffung Kredite nur dann aufzunehmen, wenn eine andere Finanzierung – z. B. durch die Ausschöpfung aller Einnahmequellen oder vorhandene ungebundene Liquidität – nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Diesem Subsidiaritätsgrundsatz muss ausdrücklich auch dadurch genügt werden, dass vor einer Kreditfinanzierung zunächst alle Möglichkeiten der Verbesserung des Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (sonstige zahlungswirksame Erträge, soweit vertretbar und geboten Gebühren und sonstige Entgelte, Steuern) eingesetzt werden.

Darüber hinaus regelt § 103 Abs. 2 HGO, dass die Genehmigung vorgesehener Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden soll, und dass sie in der Regel zu versagen ist, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn das ordentliche Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht ausgeglichen ist und im Finanzhaushalt der Überschuss des Zahlungsmittelsaldos aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht ausreicht, um die ordentliche Tilgung zu decken bzw. ein solcher Überschuss überhaupt nicht vorhanden ist. Im Rahmen der Genehmigung wird also vorrangig die Frage zu beantworten sein, ob eine Kommune dazu in der Lage ist, die in den künftigen Jahren fälligen Tilgungsauszahlungen aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Sollte dies nicht der Fall sein und sollte im Rahmen der mehrjährigen mittelfristigen Finanzplanung auch nicht erkennbar sein, dass eine finanzielle Verbesserung zu erwarten ist, kann eine Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite nicht in Aussicht gestellt werden – zumal ggf. das Einvernehmen des Regierungspräsidiums einzuholen ist und die hiesige Kommunalaufsicht die Entscheidung somit nicht alleine zu treffen hat. **Ich erwarte dementsprechend bei einer geplanten Kreditfinanzierung der Beteiligung, dass im Rahmen der Haushaltsgenehmigung die dauernde Leistungsfähigkeit bzw. deren baldige Erlangung durch das Zahlenwerk belegt wird.**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass jede Netto-Neuverschuldung – unabhängig von ihrem Zweck – dazu führt, dass der kommunale Handlungsspielraum in den folgenden Jahren durch die zu leistenden Tilgungen eingeschränkt wird. Dies gilt auch in Bezug auf künftige erforderliche Kreditaufnahmen, da der Spielraum hinsichtlich der Tilgungsbelastung nicht unendlich ist und regelhaft durch die Vorgaben des Haushaltsausgleichs begrenzt wird (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Die kommunalen Entscheidungsträger werden sich also – im Falle einer geplanten Kreditaufnahme – mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob sie diese Einschränkungen, die sich je nach Kreditlaufzeit auch auf nachfolgende Generationen auswirken, in Anbetracht des freiwilligen Charakters der Beteiligung und der aktuellen aufgrund der Corona-Pandemie einhergehenden Finanzkrise in Kauf nehmen wollen oder können.

In diesem Zusammenhang möchte ich außerdem anmerken, dass nach dem Hinweis Nr. 5 zu § 103 HGO die Laufzeit von Krediten mit der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, für deren Finanzierung sie aufgenommen worden sind, übereinstimmen sollte. Ausgehend von der Tatsache, dass eine Beteiligung an der ENTEGA Kommunalen Beteiligungsgesellschaft GmbH nur so lange möglich ist, wie ein Konzessionsvertrag besteht, und von der gerechtfertigten Annahme, dass eine Neuvergabe der Konzessionen gesetzeskonform und ergebnisoffen gestaltet wird und auch ein anderer Energieversorger zum Zuge kommen könnte, sollte die Laufzeit eines Kredites, der für den Beteiligungserwerb aufgenommen wird, nach hiesiger Auffassung das Ende der jeweiligen aktuellen Konzessionsverträge nicht überschreiten.

Abschließend stellt sich im Hinblick auf eine eventuelle Kreditfinanzierung die Frage, in welchem Umfang die Kreditkosten die erwartete Rendite schmälern. Dies wird im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu beantworten und zu dokumentieren sein, um die Vorteile und Rentabilität der Beteiligung zuverlässig einschätzen zu können. Ich behalte mir vor, im Rahmen der Anzeige nach § 127a HGO entsprechende Dokumentationen anzufordern.

Ich empfehle Ihnen dringend, die Mitglieder Ihrer Vertretungskörperschaft zur Vorbereitung einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung über die Inhalte dieser Verfügung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Koch

**Anzeige gemäß § 127a HGO  
über die geplante Beteiligung an der  
ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH  
(gemäß Formular Aufsichtsraster, Stand 07.02.2017)**

**A) Anzeige**

- A1** Anzeige der Kommunen vom .....
- A2** Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. §§ 50, 51 HGO
- A3** Folgende Unterlagen wurden der Anzeige beigelegt:  
Beschluss über die Markterkundung

**B) Grunddaten**

**B1 Unternehmensbezeichnung**

ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH,  
nachfolgend als „**Beteiligungsgesellschaft**“ bezeichnet.  
Die im Januar 2020 neu gegründete ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ist im Handelsregister unter HRB. 100112 eingetragen und hat ihren Sitz in Darmstadt.

**B2 Unternehmenszweck und Unternehmensgegenstand**

Die Beteiligungsgesellschaft hat nach § 2 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages den Unternehmenszweck, die Anteile an der e-netz Süd Hessen AG zu halten und zu verwalten. Die Beteiligungsgesellschaft verfolgt damit einen öffentlichen Zweck entsprechend den Vorgaben nach der Hessischen Gemeindeordnung (vgl. nähere Erläuterungen C 2).

Gegenstand des Unternehmens der Beteiligungsgesellschaft ist das Halten einer Beteiligung an der e-netz Süd Hessen AG auf eigene Rechnung zur Bündelung der Interessen der Gesellschafter an dieser von ihnen mittelbar gehaltenen Beteiligung und hiermit verbunden der Werterhalt und die Wertsteigerung des Netzvermögens der e-netz Süd Hessen AG, insbesondere Strom- und Gasnetze. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört eine Geschäftsstrategie, die auf die Förderung des langfristigen Wertes der e-netz Süd Hessen AG als operativ tätiger Gesellschaft abzielt. Die Beteiligungsgesellschaft übt keine (auch keine nur geringfügige) operative Tätigkeit aus, sondern hat ausschließlich Finanzholding-Funktion in Bezug auf die Beteiligung an der e-netz Süd Hessen AG. Zweck der Beteiligungsgesellschaft ist insbesondere nicht, ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.

Die Beteiligungsgesellschaft darf sich an Personengesellschaften nicht beteiligen und andere Einkünfte als Ausgleichszahlungen, Dividenden und anderen Ausschüttungen (z. B. Zinsen aus Darlehensverträgen, die nicht dem Einbehalt von Kapitalertragsteuer unterliegen) nicht vereinnahmen. Eine Organschaft zu Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Schließlich darf die Beteiligungsgesellschaft keine, zum Beispiel nach § 1 KWG, erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen. Darüber hinaus darf die Beteiligungsgesellschaft alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere die zum Beteiligungserwerb erforderliche Finanzierung aufnehmen.

Das bedeutet, dass die ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH grundsätzlich selbst nicht operativ sondern nur vermögensverwaltend tätig ist und ihre Tätigkeit im Wesentlichen darin besteht, sich an der e-netz Süd Hessen AG zu beteiligen, welche ihrerseits eine 100%ige Tochter der ENTEGA AG ist.

**B3 Unmittelbare Beteiligung**

Die Stadt Weiterstadt beteiligt sich unmittelbar an der neu gegründeten ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH. Dadurch wird die Stadt Weiterstadt Gesellschafterin der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH. Die Kommunen können bis zu 99% der Geschäftsanteile der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH erwerben; die ENTEGA AG deren Hauptaktionärin die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist, bleibt mit mindestens 1% an der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligt. Die ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH wiederum erwirbt ihrerseits zwischen 15 bis maximal 25,1% der Aktien an der e-netz Süd Hessen AG. So entsteht eine mittelbare Beteiligung der Stadt Weiterstadt an der e-netz Süd Hessen AG. Die ENTEGA AG ist ihrerseits mit 74,9 bis 85% an der e-netz Süd Hessen AG beteiligt.

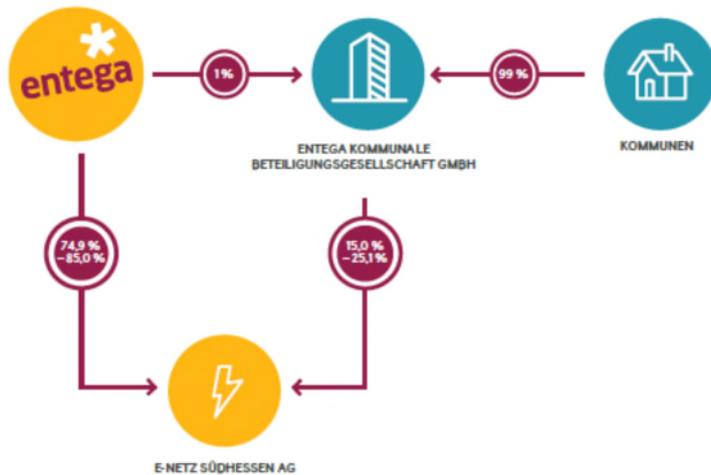


Abbildung der ENTEGA AG AG aus „KommPakt“

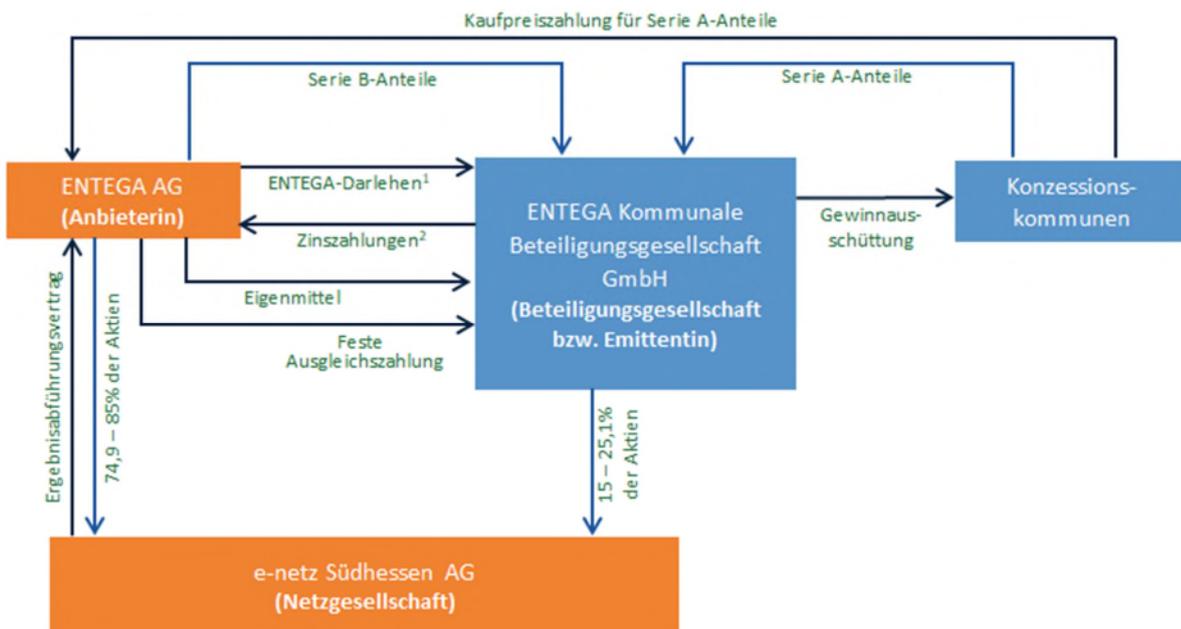
#### B4 Mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst den Beschluss über die Beteiligung selbst.

#### B5 Kapital- und Gesellschafterstruktur

Die ENTEGA AG ist derzeit zu 100 % unmittelbar bzw. die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist an der Beteiligungsgesellschaft derzeit zu 88,61 % mittelbar beteiligt, wobei die ENTEGA AG im Rahmen des Beteiligungsmodells KommPakt bis zu 99% ihrer Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft den Konzessionskommunen zum Kauf anbietet.

Das Beteiligungsmodell KommPakt lässt sich unter Berücksichtigung des mit dem Prospekt unterbreiteten Beteiligungsangebots vereinfacht wie folgt darstellen:



<sup>1</sup> Das Darlehen soll später durch eine Fremdfinanzierung abgelöst werden.

<sup>2</sup> Die Zinszahlungen hat die Beteiligungsgesellschaft nach der Ablösung durch eine Fremdfinanzierung an die das Darlehen übernehmende Bank zu entrichten.

1. Das Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft  
Die Beteiligungsgesellschaft wurde in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit der Firmierung ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH gegründet.  
Das Stammkapital der Beteiligungsgesellschaft beträgt derzeit EUR 25.000 und ist eingeteilt in
- 24.750 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 251 bis 25.000 (**Serie-A-Anteile**) und
  - 250 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 250 (**Serie-B-Anteile**).
- Die Serie-A-Anteile sollen den Konzessionskommunen zum Kauf angeboten werden.  
Die Serie-B-Anteile sollen eine nur geringe Mindestbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft von 1% ausmachen und dauerhaft von der ENTEGA AG selbst gehalten werden, um die Beteiligungsgesellschaft operativ zu organisieren.  
Reichen die vorhandenen Serie-A-Anteile auf Grund eines großen Beteiligungsinteresses der Konzessionskommunen nicht aus, sollen weitere Geschäftsanteile bis zu einer Grenze von insgesamt 41.833 Geschäftsanteilen im Wege einer Kapitalerhöhung der Beteiligungsgesellschaft geschaffen werden. Damit bestünden insgesamt 41.415 von den Konzessionskommunen erwerbbar Serie-A-Anteile.  
Vom Gesamtstammkapital der Beteiligungsgesellschaft zeichnen die Konzessionskommunen 99 %, bzw. zur Vermeidung von Spitzenbeträgen effektiv 98,93 %, während die verbleibenden Serie-A-Anteile sowie weitere 1 % Serie-B-Anteile bei der ENTEGA AG verbleiben. Diese Mindestbeteiligung ermöglicht es der ENTEGA AG, die Beteiligungsgesellschaft operativ zu organisieren.

Die e-netz Südhessen AG (vormals firmiert unter HSE Netz AG bzw. ENTEGA Netz AG) ist eine Tochtergesellschaft der ENTEGA AG.

Gemäß der **Satzung der e-netz Südhessen AG** ist Geschäftsgegenstand der e-netz Südhessen AG:

- Das Halten, Verwalten, Verpachten und Pachten von Eigentum an Energieversorgungsnetzen, die Planung, Errichtung, der Betrieb, die Wartung, der Ausbau, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und netzdienlichen Anlagen und sonstigen Speicherungs- und Transport- bzw. Verteilungssystemen für Energie (insbesondere Strom und Gas), Wärme und Wasser
- Das Durchführen von an das Netzbetreibergeschäft angelehnten Drittgeschäften (z.B. Straßenbeleuchtung und Baulanderschließung) sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen in diesen Bereichen.
- Die e-netz Südhessen AG kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche gründen.

Das Grundkapital beträgt 202 Mio. Euro.

Die e-netz Südhessen AG hat 12 Aufsichtsratsmitglieder.

Die ENTEGA AG (vormals firmiert unter HEAG Südhessische Energie AG) hat ihren Sitz in Darmstadt und hält die Mehrheit der Aktien an der e-netz Südhessen AG.

Weitere Aktionärin der e-netz Südhessen AG ist die Beteiligungsgesellschaft.

Der aktuelle Gewinnabführungsvertrag wird im Geschäftsjahr 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 neu gefasst. Gemäß § 3.1 des Entwurfs des zu ändernden Gewinnabführungsvertrags erhält die Gesellschaft eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto 87,41 € je Aktie. Unter Berücksichtigung der festen Ausgleichszahlung wurde ein Marktwert (wie im Konsortialvertrag definiert) je Serie A Anteil 357,03 € ermittelt.

Nach dem **Entwurf eines Gewinnabführungsvertrag** zwischen ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG, ist die e-netz Südhessen AG verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die ENTEGA AG abzuführen, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den ausschüttungsgesperren Betrag. Die Beteiligungsgesellschaft erhält als außenstehende Aktionärin eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von 87,41 Euro pro Aktie nach Maßgabe des § 3 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages. Die Höhe der Ausgleichszahlung kann erstmals ab dem 01.01.2029 geändert werden.

2. Grundkapital e-netz Südhessen AG sowie Aktienerwerb und Fremdfinanzierung  
In Abhängigkeit des Beteiligungsinteresses der Konzessionskommunen soll die Beteiligungsgesellschaft eine bestimmte Anzahl von Aktien an der e-netz Südhessen AG von der ENTEGA AG erwerben, die einer Beteiligung am Grundkapital der e-netz Südhessen AG von

mindestens 15 % und maximal 25,1 % entspricht. Das Grundkapital der e-netz Südhessen AG beträgt EUR 202.000.000. Es ist eingeteilt in 101.000 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag.

3. Gesellschafterdarlehen zur Finanzierung der geplanten Kapital- und Gesellschafterstruktur  
Der Erwerb von Aktien an der e-netz Südhessen AG soll zum Teil durch ein Gesellschafterdarlehen der ENTEGA AG finanziert werden, das zu einem späteren Zeitpunkt durch eine von der Beteiligungsgesellschaft aufzunehmende Fremdfinanzierung abgelöst werden soll. Der Anteil der Fremdfinanzierung wird nach derzeitiger Planung bei etwa 75 % liegen und ist abhängig vom Bedarf der Konzessionskommunen und den finanzierenden Banken. Hintergrund ist, dass hierdurch der Anteil des Eigenkapitals, den eine Konzessionskommune zum Erwerb der Anteile aufbringen müsste, geringer wird.

#### **B6 Organe der Gesellschaft:**

Organe der Beteiligungsgesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Konsortialausschuss (vgl. auch nähere Erläuterungen unter D 2).

##### **1) Geschäftsführung**

Die ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH muss mindestens einen und soll möglichst zwei Geschäftsführer haben. Mindestens ein Geschäftsführer wird von den Inhabern der Serien B Anteile bestimmt. Inhaber der Serien A-Anteile können einen Geschäftsführer bestellen (§ 6 des Gesellschaftsvertrages).

Die Geschäftsführer, denen nur ihre Auslagen erstattet werden, haben neben den gesetzlichen Bestimmungen bei der Führung der Geschäfte den Gesellschaftsvertrag, die Konsortialverträge und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beachten.

Aktuell sind gemäß Handelsregisterauszug als Geschäftsführer bestellt:

- Andreas Niedermaier, Groß-Umstadt
- Rene Sturm, Griesheim

Die Geschäftsführer sind verpflichtet – soweit es die Geschäftsordnung vorseht – zu in der Hauptversammlung der e-netz Südhessen AG anstehenden Beschlussfassungen die vorherige Beschlussfassung der Gesellschafter herbeizuführen und das Stimmrecht der Gesellschaft in der Hauptversammlung der e-netz Südhessen AG nach Maßgabe des entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung auszuüben gemäß § 4 Abs. 1k des Entwurfs der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist auch z.B. erforderlich für Geschäfte oder Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt (§ 4 Abs. 1l des Entwurfs einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung).

In die alleinige Zuständigkeit der Geschäftsführer fällt z.B. die Aufstellung der Unternehmensplanung einschließlich der mittel- und langfristigen Unternehmensplanung bestehend aus Umsatz-, Investitions- und Finanzierungs- sowie Bilanz- und Finanzplanung (§ 3 Abs. 1a des Entwurfs einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung wird vom Konsortialausschuss beraten (§ 5 des Entwurfs einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung).

##### **2) Konsortialausschuss der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH**

Die ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH hat einen Konsortialausschuss mit rein beratender Funktion für die Geschäftsführung. Die Mitglieder des Konsortialausschusses beschließen Empfehlungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und erhalten eine Auslagenentschädigung in Höhe von 300 Euro pro Sitzungsteilnahme. Sie werden wie folgt nominiert (§ 8 des Gesellschaftsvertrages):

- Jeder Inhaber von Serie A Anteilen kann je einen Vertreter nominieren
- Alle Inhaber von Serie B Anteilen können gemeinsam einen Vertreter nominieren

##### **3) Beschlussfassung der Gesellschafter, Mitspracherechte**

Die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit (§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages) über die Feststellung der von der Geschäftsführung aufzustellenden Unternehmensplanung sowie wesentlicher Änderungen daran, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, die Wahl der Abschlussprüfer, die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Gesellschaft, die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern.

Zu folgenden Gegenständen ist eine 75%ige Mehrheit erforderlich: Abweichende Gewinnausschüttungen, Umwandlungen, Verschmelzungen, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen.

Zu folgenden Gegenständen ist eine 75%ige Mehrheit der Gesellschafter und die Mehrheit der Stimmen der Inhaber von Serie B Anteilen erforderlich: Erwerb von Geschäftsanteilen, Änderung des Gesellschaftsvertrags, Veräußerung oder Besicherung von wesentlichen Vermögensgegenständen, Beschluss oder Änderung der Geschäftsordnung der Geschäftsführer, Auflösung der Gesellschaft und Verfügung über Geschäftsanteile.

Soweit über die Ausübung von Stimmrechten der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH als Aktionärin der e-netz Südhessen AG Südhessen AG beschlossen wird, ist die ENTEGA AG aus etwaigen von ihr gehaltenen Serie A Anteilen nicht stimmberechtigt (§ 10 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages).

### **C) Zulässigkeitsvoraussetzungen nach §§ 121, 122 HGO für wirtschaftliche Betätigung**

Die HGO regelt in §§ 121, 122, 127a die Zulässigkeitskriterien für Beteiligungen. Nur wenn diese erfüllt sind, darf sich die Stadt Weiterstadt an der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligen.

Nach § 122 Abs. 1 HGO darf sich eine Stadt Weiterstadt an einer Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur dann beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO sowie die weiteren Voraussetzungen des § 122 HGO erfüllt sind.

#### **C1 Wirtschaftliche Betätigung gem. § 121 Abs. 1 1. Hs. HGO, § 121 Abs. 9 HGO, § 121 Abs. 2 HGO**

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 121, 122 HGO gelten nur dann, wenn es sich bei der geplanten Beteiligung um eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt Weiterstadt handelt.

Die Beteiligungsgesellschaft selbst betätigt sich nicht wirtschaftlich, da sich ihr Zweck im Halten einer Beteiligung an der e-netz Südhessen AG erschöpft und sie keine operative Tätigkeit ausübt.

Da sich die Stadt Weiterstadt durch die unmittelbare Beteiligung an der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH auch mittelbar an der e-netz Südhessen AG beteiligt, die ihrerseits als Netzbetreiberin wirtschaftlich tätig ist, handelt es sich bei der geplanten Beteiligung um eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt.

Energieversorgungsnetze werden regelmäßig von privatwirtschaftlichen Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht (Eigenkapitalverzinsung) betrieben. Betreiber von Energienetzen stehen dabei über die Regulierung der Netzentgelte, welche u. a. einen Effizienzvergleich zwischen Netzbetreibern vorsieht, in einem durch diese Regulierung simulierten Wettbewerb. Die Tätigkeit von Netzbetreibern ist mit Chancen und Risiken bis hin zur Insolvenz verbunden, was für wettbewerblich tätige Unternehmen typisch ist. Zudem stehen Netzbetreiber bei der Bewerbung um neue Konzessionen gemäß § 46 Abs. 3 EnWG in einem Wettbewerb „um Netze“.

Dass es sich beim Betrieb von Energieversorgungsnetzen um eine wirtschaftliche Betätigung handelt, wird zudem mittelbar durch § 121 Abs. 1a Satz 1 HGO bestätigt, der u. a. für den Energienetzbetrieb erleichterte Zulässigkeitskriterien vorsieht. Gem. § 121 Abs 1a HGO dürfen sich Gemeinden auf dem Gebiet der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Es handelt sich vorliegend auch nicht um eine Tätigkeit, die unter den Ausnahmekatalog des § 121 Abs. 2 HGO fällt.

#### **C2 Öffentlicher Zweck (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO)**

Nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO ist die geplante mittelbare Beteiligung an der e-netz Südhessen AG nur dann zulässig, wenn sie durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist.

Der „öffentliche Zweck“ umgreift jedweden im Aufgabenbereich der Kommune liegenden Gemeinwohlbelang und schließt lediglich „reine“ Gewinnerwirtschaftung als Zwecksetzung aus. Hierbei ist die Einschätzungsprärogative der Kommune zu beachten, welche Ausfluss des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist. Mit dem Erfordernis der öffentlichen Zwecksetzung ist die Kommunalwirtschaft auf Gemeinwohlbelange festgelegt. Deshalb sind Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Infrastruktur, der Wettbewerbssicherung, der Gewährleistung einer krisenfesten Versorgung der Einwohner, der Arbeitsplatzsicherung aber auch des Umweltschutzes durch einen öffentlichen Zweck gedeckt (vgl. Erläuterung zu C2 im Aufsichtsraster).

Die mittelbare Beteiligung der Konzessionskommunen an der e-netz Südhessen AG ist durch einen öffentlichen Zweck gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGO gerechtfertigt.

Es erfüllt einen öffentlichen Zweck, dass eine Kommune im Interesse ihrer Bürger und Unternehmen einen Betrieb von Energieversorgungsnetzen in ihrem Stadt- oder Gemeindegebiet sicherstellt bzw.

fördert, der den Zielen des § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, bestmöglich entspricht.

Dies zeigt etwa auch § 46 Abs. 4 EnWG, der den Kommunen aufgibt, Wegerechte für den Betrieb von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nur an solche Energieversorgungsunternehmen zu vergeben, die eine Wahrung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG bestmöglich gewährleisten. Diesem Zweck würde auch die mittelbare Beteiligung an einer regionalen Netzgesellschaft, die durch ein integriertes Netzbetriebskonzept zusätzliche Effizienzpotentiale (Skaleneffekte) heben und eine stabilere Leistungserbringung im Interesse der Netznutzer gewährleisten kann, dienen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Strom wird seit jeher als Betätigungsfeld angesehen, das im Interesse der krisenfesten und stetigen Aufgabenerfüllung als vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht garantiert anzusehen ist, was sich auch in § 121 Abs. 1a HGO zeigt.

### **C3 Leistungsfähigkeit und Bedarf (§ 121 Abs. 1 Nr. 2 HGO)**

Die mittelbare Beteiligung der Stadt Weiterstadt an der e-netz Südhessen AG steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Weiterstadt und zum Bedarf gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO.

Die Vorschrift schützt Kommunen vor Überforderung in finanzieller und administrativer Hinsicht. In administrativer Hinsicht ist eine mittelbare Beteiligung an einer regionalen Netzgesellschaft einfacher zu handhaben als etwa die Errichtung und der Betrieb eines eigenen Stadtwerkes. In finanzieller Hinsicht ist einer Überforderung der Kommune dadurch entgegenzuwirken, dass deren Beteiligungsgrad in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steht.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt 747.263,79 € und steht mit Blick auf die Finanzausstattung, den Schuldenstand und den finanziellen Spielraum der Stadt Weiterstadt in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Weiterstadt.

Gemäß Auskunftssystem des Landes Hessen „Kennzahlen zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit KASH“ ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Weiterstadt jederzeit gegeben. Die Kennzahlen für 2019 – 90, 2018 - 90, 2017 - 53,75 belegen dies.

Haushaltswirtschaftlich hat die Beteiligung folgende Auswirkungen:

Die Finanzierung des Erwerbs der Anteile soll über eine Inanspruchnahme der sogenannten HLG-Rücklage erfolgen. Die Mittel sind kurzfristig verfügbar und tatsächlich vorhanden. Sofern die Finanzierung über freie Liquidität erfolgen kann, werden diese Mittel vorrangig eingesetzt.

In den Folgejahren entlastet diese Investition den Ergebnishaushalt mit ca. 30.000 € p.a..

Das Engagement über rund 747.263,79 € ist unseres Erachtens angemessen im Verhältnis zum Volumen des Investitionsprogrammes für 2021 mit rund 15.784.771 € bei einer voraussichtlichen Kreditaufnahme von 11.194.508 €.

Die Stadt Weiterstadt erwirbt die Anteile mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2021. Im Jahr 2021 erfolgen Ausschüttungen für die mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2021 erworbenen Anteile.

### **C4 Schutzschirmregeln betroffen?**

Die Stadt Weiterstadt ist keine Schutzschirm-Kommune, so dass Schutzschirm-Regelungen nicht zu beachten sind.

### **C5 Bestandsschutz (§121 Abs. 1 S. 2 HGO)**

Die Bestandsschutzregel des § 121 Abs. 1 S. 2 HGO, die von der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 121 Abs. 1 Nr 3 HGO entbindet, greift nur für wirtschaftliche Betätigungen, die vor dem 01.04.2004 aufgenommen wurden. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

### **C6 Subsidiarität (§ 121 Abs.1 Nr. 3 HGO)**

§ 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO verlangt, dass der Zweck der wirtschaftlichen Betätigung nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Diese Voraussetzung entfällt nach § 121 Abs. 1a HGO, wenn es sich um eine dort geregelte energiewirtschaftliche Betätigung handelt. Dies ist vorliegend der Fall; siehe Abschnitt C7.

## **C7 Energiewirtschaftliche Betätigung (§121 Abs. 1a HGO)**

Die wirtschaftliche Betätigung erfüllt den Ausnahmetatbestand des § 121 Abs. 1a HGO.

Die in § 121 Abs. 1a HGO statuierte Ausnahmeregelung ist auch auf Beteiligungen entsprechend anzuwenden, weil sie die Voraussetzung nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO konkretisiert, auf die § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGO verweist.

Ausgenommen vom Subsidiaritätsgrundsatz wird nach dieser Ausnahmenvorschrift u. a. die Tätigkeit der „Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss“, wenn diese Betätigung

- innerhalb des Gemeindegebietes oder
- im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit

erfolgt.

Hierunter ist auch die Verteilung von Gas zu erfassen, da die Gesetzesbegründung undifferenziert von „Verteilnetzen“ und „Energienetzen“ spricht und nicht ersichtlich ist, dass Gasverteilernetze ausgeschlossen werden sollten (vgl. Gesetzentwurf, LT-Drs. 19/250 vom 25.03.2014, S. 5).

Die erste Variante („innerhalb des Gemeindegebiets“) ist vorliegend erfüllt, da eine (mittelbare) Beteiligung der Stadt Weiterstadt an der e-netz Südhessen AG stets voraussetzt und umfangmäßig darauf beschränkt ist, dass und in welchem Umfange die e-netz Südhessen AG im jeweiligen Gemeindegebiet Energieversorgungsnetze betreibt. Ferner endet die Beteiligung nach den Regeln des Beteiligungsmodells KommPakt, soweit und sobald einem dritten Energieversorgungsunternehmen die jeweilige Konzession zufällt.

Auch ist die zweite Variante (regionale Zusammenarbeit) vorliegend erfüllt. Denn die e-netz Südhessen AG ist in einer spezifischen Region, der Region Südhessen mit angrenzenden Räumen, tätig. Bezogen auf den Netzbetrieb ist sie ein „Regionalversorger“, wie er in der Gesetzesbegründung zu § 121 Abs. 1a HGO beispielhaft benannt wurde (vgl. Gesetzentwurf, LT-Drs. 19/250 vom 25.03.2014, S. 4). Demnach können sich regionale Verteilernetze auch über größere Gebiete (auch über Bundesländergrenzen hinweg) erstrecken. Ferner liegt auch eine interkommunale Zusammenarbeit vor. Dabei wird allgemein ein weites Begriffsverständnis zugrunde gelegt (so auch *Rauber*, in: *Rauber* u. a., Kommentar zur HGO, 3. Aufl., § 121, S. 546; *Morber/Dietl*, LKRZ 2014, 442, 444; *Dietl*, DÖV 2018, 407, 411). Vorliegend begründet die mittelbare Beteiligung an der e-netz Südhessen AG über die Beteiligungsgesellschaft eine interkommunale Zusammenarbeit gemäß § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). § 2 KGG definiert „Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit“ und nennt dabei neben kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbänden sowie öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auch die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben in Rechtsformen des Privatrechts. Nach der Konzeption des Beteiligungsmodells KommPakt liegt die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Beteiligungsgesellschaft bei den beteiligten Konzessionskommunen, während bei ENTEGA AG nur wenige Anteile verbleiben sollen. Die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft soll somit in jeder Hinsicht ein Gebilde interkommunaler Zusammenarbeit sein. Schließlich begründet auch ein abzuschließender Konsortialvertrag zwischen der ENTEGA AG und den beteiligten Konzessionskommunen sowie der Beteiligungsgesellschaft für sich genommen eine interkommunale Zusammenarbeit, da die ENTEGA AG ihrerseits durch die hohe Beteiligung der Wissenschaftsstadt Darmstadt fast ausschließlich in kommunaler Hand liegt.

## **C8 Örtlichkeitsprinzip (§ 121 Abs. 5 HGO)**

Grundsätzlich hat die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune eine spezifische Ortsbezogenheit aufzuweisen. Ausnahmen hiervon sind nur bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 121 Abs. 5 HGO zulässig.

§ 122 Abs. 1 S. 1 HGO verweist allerdings für die Beteiligung von Kommunen an Gesellschaften lediglich auf die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO, sodass das Örtlichkeitsprinzip aus § 121 Abs. 5 HGO von vornherein nicht erfüllt sein muss. Auch § 121 Abs. 5 HGO selbst verweist nicht ausdrücklich auf die (unmittelbare oder mittelbare) Beteiligung an Gesellschaften, wie dies etwa bei § 121 Abs. 6 HGO der Fall ist.

Doch selbst wenn das Örtlichkeitsprinzip auch im Rahmen der wirtschaftlichen Beteiligung von Kommunen an Gesellschaften erfüllt sein müsste, wäre dies vorliegend der Fall. Denn die e-netz Südhessen AG ist ein Regionalversorger, der auch im Gemeindegebiet/Stadtgebiet der jeweiligen Konzessionskommune den Betrieb der Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung sicherstellt.

### **C9 Markterkundung (§121 Abs. 6 HGO)**

Nach § 121 Abs. 6 HGO ist die Stadtverordnetenversammlung vor der Entscheidung über eine Beteiligung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten.

Gemäß den Erläuterungen im Aufsichtsraster der Kommunalaufsicht (Stand 2017) ist die Markterkundung eine qualitative Form der Marktuntersuchung bei der anlassbezogenen Informationen gesammelt werden; Zweck ist es, eine Einschätzung der kommunalen Positionierung hinsichtlich Chancen und Risiken zu ermöglichen.

Eine bestimmte Form ist für die Markterkundung gesetzlich nicht vorgeschrieben, so dass eine Veröffentlichung auf der städtischen Homepage mit angemessener Fristsetzung von 3 bis 4 Wochen zulässig ist. Der Umstand, dass keine anderweitigen Angebote eingehen, weil sich solche Beteiligungen – wie hier geplant – nur an die jeweiligen Konzessionskommunen richten können und andere Netzbetreiber solche Angebote voraussichtlich nur für die eigenen Konzessionskommunen anbieten, lässt das Erfordernis der Markterkundung nicht entfallen.

Der Magistrat hat am 24. November 2020 beschlossen, eine Markterkundung durchzuführen. Dazu wurde die als Anlage beigefügte Aufforderung zur Abgabe von Angeboten bzw. Stellungnahmen im Zeitraum vom 27. November 2020 bis zum 28. Dezember 2020 auf der Homepage der Stadt Weiterstadt veröffentlicht.

Bis zum 28. Dezember 2020 sind keine Angebote eingegangen.

Weiterhin fordert § 121 Abs. 6 HGO, dass die Stadtverordnetenversammlung darüber unterrichtet wird, welche Auswirkungen durch die beabsichtigte Beteiligung auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu erwarten sind; hierzu sind Stellungnahmen der örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist, anzufragen und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Da es sich bei der Beteiligungsgesellschaft um eine vermögenverwaltende Gesellschaft handelt, sind negative Veränderungen der Marktanteile der mittelständischen Wirtschaft und des Handels in nennenswertem Umfang nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die e-netz Süd Hessen AG selbst wird sich wie bisher auch, im bisher üblichen Umfang der Leistungen von Subunternehmen bedienen.

Somit sind Auswirkungen auf Handwerk und mittelständische Wirtschaft nicht zu erwarten, weshalb die Einholung von Stellungnahmen bei den Kammern und Verbänden entfallen konnte.

### **C10 Wirtschaftsführung (§ 121 Abs. 8 HGO)**

#### 1. Ergebnisabführungsvertrag und Ausgleichszahlung

Im Zuge des Erwerbs von Aktien an der e-netz Süd Hessen AG durch die Beteiligungsgesellschaft wird der bereits bestehende Ergebnisabführungsvertrag zwischen der ENTEGA AG und der e-netz Süd Hessen AG angepasst. Im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages muss die e-netz Süd Hessen AG ihren jährlichen Gewinn an die ENTEGA AG abführen. Aufgrund ihrer Stellung als außenstehende Aktionärin erhält die Beteiligungsgesellschaft jedoch von der ENTEGA AG eine angemessene jährliche Ausgleichszahlung.

Für die Höhe der Auszahlung der Ausgleichszahlung sind zum einen die Höhe des Körperschaftsteuersatzes (derzeit 15 %) und des Solidaritätszuschlags darauf (derzeit 5,5 %) maßgeblich. Die Auszahlung der Ausgleichszahlung zum festen Ausgleich wird dabei unter Abführung etwaiger gesetzlicher Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von derzeit 5,5 % an das Finanzamt erfolgen (falls keine Bescheinigung oder sonstige Regelung einer abweichenden steuerlichen Behandlung vorliegt).

Erstmals mit Wirkung für das ab dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr und danach im Abstand von fünf Jahren kann die Ausgleichszahlung der ENTEGA AG durch Änderung des Ergebnisabführungsvertrages angepasst werden bzw. nach den Bewertungsverfahren des IDW S1 unter Berücksichtigung aktienrechtlicher Grundsätze neu bewertet werden. Zudem können Anpassungen, erstmals mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der e-netz

Südhessen AG oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der e-netz Südhessen AG in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage der e-netz Südhessen AG zukünftig betroffen sein wird.

## 2. Gewinnausschüttung an Kommunen

Die Höhe des von der Beteiligungsgesellschaft erzielten Gewinns hängt von der Höhe der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der e-netz Südhessen AG ab, durch die sich wiederum die von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft zu zahlende Ausgleichszahlung bestimmt. Des Weiteren hängt die Höhe der Gewinnausschüttung an die Konzessionskommunen von der unter B.5.3. erwähnten Fremdfinanzierung ab. Durch den geplanten Einsatz von Fremdkapital kann die Eigenkapitalrendite der Beteiligungsgesellschaft gesteigert werden (sog. *Leverage-Effekt*). Die Gewinnausschüttung an die Konzessionskommunen wird dabei (in Abhängigkeit von den steuerlichen Verhältnissen der jeweiligen Konzessionskommune) unter Abführung etwaiger gesetzlicher Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von derzeit 5,5 % an das Finanzamt erfolgen (falls keine Bescheinigung einer abweichenden steuerlichen Behandlung vorliegt).

Ferner ist wesentliche Grundlage für die Höhe der Gewinnausschüttung durch die Beteiligungsgesellschaft an die Konzessionskommunen, dass die zwischen ENTEGA AG und den einzelnen Konzessionskommunen geschlossenen Konzessionsverträge während der Beteiligung der jeweiligen Konzessionskommune an der Beteiligungsgesellschaft fortbestehen.

Gewinnausschüttungen erhält die Konzessionskommune für die Dauer ihrer Beteiligung.

Die Beteiligung hat grundsätzlich eine feste Mindestlaufzeit von **28 Jahren** bei Abschluss des Konsortialvertrags im Jahr 2021 (d.h. bis zum Jahr 2049) und soll nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit grundsätzlich auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werden.

Scheidet die Konzessionskommune zum Ende der Mindestlaufzeit des Konsortialvertrags im Jahr 2049 aus dem Teilnehmungsmodell KommPakt aus, wird sie für das Geschäftsjahr 2049 keine Gewinnausschüttung mehr erhalten. Sie bleibt aber noch für das vorhergehende Geschäftsjahr 2048 gewinnanteilsberechtig.

Der jährliche Bilanzgewinn der Gesellschaft soll jährlich ausgeschüttet werden und nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile verteilt werden, es sei denn die Gesellschafter haben mit einer 75%-Mehrheit etwas Abweichendes beschlossen (vgl. § 13 des Gesellschaftsvertrages).

Die Beteiligung ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Die Stadt kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und mit Zustimmung der Inhaber von Anteilen der Serie B über ihre Geschäftsanteile verfügen (vgl. § 14 des Gesellschaftsvertrages).

Soweit Konzessionsverträge enden, steht der ENTEGA AG das Recht zu, die Geschäftsanteile zum jeweiligen Marktwert zurück zu erwerben.

## 3. Mittelfristige Ertrags- und Liquiditätsplanung

Die Höhe des erzielten Gewinns bei der Beteiligungsgesellschaft hängt – wie oben beschrieben – von der Höhe der Beteiligung dieser an der e-netz Südhessen AG ab, durch die sich wiederum die von der ENTEGA AG gezahlte Ausgleichszahlung bestimmt. Die Ansprüche auf Gewinnausschüttung entstehen nach Ablauf des jeweiligen Jahres mit Beschlussfassung über die Gewinnverwendung im Folgejahr und werden jeweils unverzüglich nach der Zahlung der Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt. Der von der Beteiligungsgesellschaft zu leistende Kaufpreis für die Aktien der e-netz Südhessen AG soll sich an dem objektivierten Unternehmenswert gemäß IDW S1 zum Stichtag 31. Dezember 2019 orientieren. Dieser wird auf Basis der dann aktuellen Unternehmensplanung und der zum Stichtag maßgeblichen Kapitalmarktparameter durch einen Gutachter ermittelt.

Für die weitere mittelfristige Ertrags- und Liquiditätsplanung kommt es weiterhin auf die Mindestlaufzeit des Teilnehmungsmodells KommPakt an. Das Teilnehmungsmodell KommPakt hat grundsätzlich eine feste Mindestlaufzeit von 28 Jahren ab Abschluss des Konsortialvertrags im Jahr 2021 (d.h. bis zum Jahr 2049) und soll nach Ablauf der Mindestlaufzeit grundsätzlich auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werden. Eine ordentliche Kündigung des Teilnehmungsmodells KommPakts durch eine beteiligte Konzessionskommune ist damit erstmals 28 Jahre nach Abschluss des Konsortialvertrags (d.h. im Jahr 2049) und anschließend alle zehn Jahre möglich.

Wird die im EAV vorgesehene Ausgleichszahlung auf Grund einer Bewertung nach den Grundsätzen des IDW S1 erstmals zum 1. Januar 2029 verringert, so hat jede Konzessionskommune das Recht von der ENTEGA AG, den Erwerb sämtlicher von ihr gehaltener Serie-A-Anteile zu dem auf Basis der neuen Ausgleichszahlung aktualisierten Marktwert zu verlangen. Als „**Marktwert**“ definiert der

Konsortialvertrag für jeden Geschäftsanteil der Beteiligungsgesellschaft einen Anteil am Marktwert des Eigenkapitals der

Beteiligungsgesellschaft (unter Berücksichtigung ihrer Verbindlichkeiten, etwa aus Gesellschafterdarlehen und/oder anderer Fremdfinanzierungen), der dem Anteil des Geschäftsanteils zum Gesamtstammkapital entspricht. Der Marktwert des Eigenkapitals der Beteiligungsgesellschaft wird turnusmäßig gutachterlich berechnet und somit aktualisiert.

Sollte eine Konzessionskommune einen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abschließen, der nicht zur Unternehmensgruppe der ENTEGA AG gehört, steht der ENTEGA AG ihrerseits das Recht zu, die von der jeweiligen Konzessionskommune gehaltenen Geschäftsanteile zum aktualisierten Marktwert zurück zu erwerben.

Daneben sind die Konzessionskommunen auch berechtigt, den KommPakt aus wichtigem Grund zu kündigen.

#### **D) Voraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung gem. § 122 HGO**

##### **D1 Begrenzung der Haftung und Einzahlungsverpflichtung (§ 122 Abs. 1 Nr. 2 HGO)**

Nach § 122 Abs. 1 HGO muss die **Haftung und die Einzahlungsverpflichtung** der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein.

Die Haftung der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft ist durch die Rechtsform der GmbH zwar grundsätzlich auf den Verlust ihrer Einlage beschränkt. Es besteht gemäß den Erläuterungen im Vermögensanlagen-Informationsblatt neben dem Risiko des vollständigen Verlusts des Kaufpreises jedoch unter bestimmten Voraussetzungen das Risiko eines Durchgriffs auf das Vermögen der beteiligten Konzessionskommunen und kann die Stadt Weiterstadt als Konzessionskommune im Insolvenzfall aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzips für die Beteiligungsgesellschaft einstandspflichtig werden.

Durch die Beteiligung geht die Stadt Weiterstadt nach Erwerb der Anteile keine regelmäßig wiederkehrenden Zahlungspflichten ein. Auch bestehen gemäß § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages keine Finanzierungs- und Nachschusspflichten der Stadt Weiterstadt in die Gesellschaft.

Die Stadt Weiterstadt ist sich der mit dem Beteiligungserwerb verbunden Risiken bewusst und hat sie bei ihrer Entscheidung berücksichtigt.

Der Kaufpreis der Anteile beträgt für Weiterstadt insgesamt 747.263,79 €; dies stellt die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Weiterstadt nicht in Frage, da die Stadt Weiterstadt in den vergangenen Jahren 2017 bis 2019 durchgängig uneingeschränkt leistungsfähig war.

Im Fall der Insolvenz wäre ein Totalausfall des Kaufpreises denkbar. Selbst im Falle eines Totalverlustes des Kaufpreises wäre die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Weiterstadt nicht in Frage gestellt, so dass dieses Zulässigkeitskriterium erfüllt ist. Rating, Eigenkapital- und Liquiditätssituation wie im Jahresabschluss 2018 der e-Netz Südhessen ausgewiesen, lassen vermuten, dass ein solcher Totalverlust aus derzeitiger Sicht nicht sehr wahrscheinlich ist.

##### **D2 Angemessener Einfluss (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO) und Vertretung in Organen (§ 125 HGO)**

§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO setzt voraus, dass die Stadt Weiterstadt bei der geplanten Beteiligung einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält.

Es handelt sich vorliegend um eine Minderheitenbeteiligung, die der Stadt Weiterstadt bestimmte Mitspracherechte gewährt. Die Stadt Weiterstadt kann für sich allein genommen im Verhältnis zur Gesellschaft zwar nur geringe Anteile erwerben und somit ihre Vorstellungen nicht durchsetzen. Durch die Bündelung der Interessen einer Vielzahl von Konzessionskommunen können diese jedoch ihren Einfluss auf den Netzbetrieb in ihrer Region stärken.

Zudem besteht mit diesen, wenn auch begrenzten Mitwirkungsrechten, eine zusätzliche Möglichkeit für die Stadt Weiterstadt, Einfluss zu nehmen. Ohne die Beteiligung hat die Stadt Weiterstadt über die Vergabe der Konzession und des hierzu bestehenden Beirats hinaus keine Einflussmöglichkeiten auf Maßnahmen der ENTEGA AG zum Werterhalt und zur Wertsteigerung des Netzvermögens. Ob die

Mitspracherechte bzw. Einflussmöglichkeiten als angemessen im Sinne des § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO erachtet werden, obliegt ausschließlich der sachgerechten kommunalpolitischen Beurteilung. Bei der Beteiligungsgesellschaft wird durch den Gesellschaftsvertrag ein angemessenes Maß an kommunalem Einfluss sichergestellt. Die Konzessionskommunen haben sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch der e-netz Süd Hessen AG Mitspracherechte:

1. Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführer haben. Einen Geschäftsführer bestimmt die ENTEGA AG, den anderen können die beteiligten Konzessionskommunen bestellen. Den Geschäftsführern obliegt die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft. Geschäftsführungshandlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Beteiligungsgesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer aber nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung dem vorher zugestimmt hat. Die Gesellschafterversammlung ist zudem gesetzlich berechtigt, auch die Entscheidungen über solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Beteiligungsgesellschaft mit sich bringt, an sich zu ziehen und die Geschäftsführer zu einem bestimmten Verhalten anzuweisen. Außerdem kann die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass weitere Arten von Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Die Beteiligungsgesellschaft verfügt zudem über einen Konsortialausschuss. Jede beteiligte Konzessionskommune ist berechtigt, jeweils einen Vertreter als Mitglied des Konsortialausschusses zu bestimmen. Dieser berät die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft und nimmt so Einfluss auf diese. Über Weisungs- oder Zustimmungsrechte verfügt der Konsortialausschuss aber nicht. Die an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Konzessionskommunen haben jedoch hinsichtlich der Beteiligungsgesellschaft die gesetzlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte eines Gesellschafters gemäß § 51a GmbHG. Demnach haben die Geschäftsführer den beteiligten Konzessionskommunen auf Verlangen unverzüglich Auskunft über Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft zu geben und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Außerdem können die beteiligten Konzessionskommunen der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft durch Gesellschafterbeschluss Weisungen erteilen. Insbesondere haben die Geschäftsführer das Stimmrecht der Beteiligungsgesellschaft in der Hauptversammlung der e-netz Süd Hessen AG nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft auszuüben.

2. e-netz Süd Hessen AG

Auf Ebene der e-netz Süd Hessen AG übt die Beteiligungsgesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführung, ihre Mitsprache- und Aktionärsrechte entsprechend ihrer konkreten Beteiligungshöhe aus. Ferner wird den beteiligten Konzessionskommunen als Gesellschaftern der Beteiligungsgesellschaft das Recht eingeräumt werden, über ein Vorschlagsrecht eine gewisse Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat der e-netz Süd Hessen AG zu entsenden. In Abhängigkeit vom Beteiligungsinteresse der Konzessionskommunen werden dies nach derzeitiger Planung mindestens 3 bzw. 4 Aufsichtsratsmitglieder von dann voraussichtlich insgesamt 15 bzw. 18 Aufsichtsratsmitgliedern der e-netz Süd Hessen AG sein.

**D3 Sonderregelung Aktiengesellschaft (§ 122 Abs. 3 HGO)**

Der Umstand, dass eine mittelbare Beteiligung an einer Aktiengesellschaft (e-netz Süd Hessen AG) angestrebt wird, steht der kommunalwirtschaftlichen Zulässigkeit des Beteiligungsmodells „KommPakt“ gemäß § 122 Abs. 3 HGO nicht entgegen.

Bei der Anforderung aus § 122 Abs. 3 HGO handelt es sich um eine „Soll“-Vorschrift, die in Sonderfällen Ausnahmen erlaubt. Dies kommt bereits in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck. Die Form der ‘Sollvorschrift’ wurde gewählt, weil in besonderen Einzelfällen, etwa der Übernahme oder der Beteiligung an einer bestehenden AG, eine Umgründung unzumutbar oder unwirtschaftlich sein kann, obwohl der Zweck des Unternehmens in einer anderen Rechtsform ebenso gut erfüllt werden könnte. Vorliegend ist genau dies der Fall: es handelt sich bei der mittelbaren Beteiligung an der e-netz Süd Hessen AG um die Beteiligung an einer bestehenden AG. Eine Änderung der Rechtsform ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich und wäre auch unverhältnismäßig.

**D4 Sonderregelung eingetragene Kreditgenossenschaft (§ 122 Abs. 6 HGO)**

Keine Relevanz

**D5 Aufstellung und Prüfung Jahresabschluss/Lagebericht gemäß den Vorschriften großer Kapitalgesellschaften (§ 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO)**

§ 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO fordert, dass gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

§ 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags sieht für die Beteiligungsgesellschaft zwingend die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vor. Für die e-netz Südhessen AG werden Jahresabschluss und Lagebericht ohnehin nach diesen Vorschriften aufgestellt und geprüft.

Auch wird der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer geprüft; der Abschlussprüfer wird mit der Mehrheit der Stimmen der Inhaber der Serie B Anteile gewählt (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages).

**D6 Zulassung von Ausnahmen zu D1 Begrenzung, D3 Sonderregelung AG und D5 Sonderregelung eingetragene Kreditgenossenschaft (§ 122 Abs. 1 S. 2 HGO)**

Keine Relevanz

**D7 Vorliegen der Voraussetzungen D1, D2 und D5 und Nachweis eines wichtigen Interesses bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen in Gesellschaftsform (§ 122 Abs. 2 HGO)**

Keine Relevanz

**E) Zulässigkeitsvoraussetzungen bei unmittelbaren Beteiligungen mit mehr als 50 %**

Keine Relevanz

**E1 Wirtschaftsplan/Finanzplanung (§ 122 Abs. 4 Nr. 1 lit. a) und b) HGO)**

Keine Relevanz

**E2 Wirtschaftsführung (§ 122 Abs. 4 Nr. 2 HGO)**

Keine Relevanz

**F) Pflichten nach §§ 123, 123a HGO**

**F1 Ausübung der Prüfrechte nach § 53 Abs. 1 HGrG (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 HGO)**

Unabhängig von der Frage, ob es sich für die jeweilige Konzessionskommune um eine Minder- oder Mehrheitsbeteiligung handelt, sieht der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft in § 16 vor, dass sich die Abschlussprüfung auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken hat.

**F2 Sicherstellung der Prüfrechte für Kommune und ü.-ö. Prüfung nach § 54 HGrG bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO)**

Der Wissenschaftsstadt Darmstadt, den weiteren beteiligten Konzessionskommunen sowie dem jeweils zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden nach dem in Aussicht genommenen Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

**F3 Einräumung der Unterrichts- und Prüfrechte nach §§ 53, 54 HGrG bei kommunaler Minderheitsbeteiligung (§ 123 Abs. HGO)**

Siehe Text F1

**F4 Veröffentlichung der Bezüge bei kommunaler Mehrheitsbeteiligung nach § 53 HGrG (§ 123a Abs. 2 S. 2 HGO)**

Den Geschäftsführern wird von der Gesellschaft gem. § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft keine Vergütung für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer gewährt. Die Beteiligungsgesellschaft erstattet den Geschäftsführern in angemessenem Umfang die Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer entstanden sind.

Den Mitgliedern des Konsortialausschusses wird von der KommPakt gem. § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft für ihre Tätigkeit ebenfalls keine Vergütung gewährt. Die Beteiligungsgesellschaft erstattet den Mitgliedern des Konsortialausschusses in angemessenem Umfang die Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglied des Konsortialausschusses entstanden sind.

Die Mitglieder des Konsortialausschusses erhalten gem. § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Konsortialausschusses als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 300,00 je Sitzung des Konsortialausschusses, an der sie teilnehmen. Die Zahlung des Sitzungsgelds erfolgt unter Beachtung der anwendbaren Vorschriften für die Zahlung finanzieller Gegenleistungen an Gemeindevertreter. Das Sitzungsgeld wird je Kalenderjahr auf Basis der Teilnehmerlisten der Niederschriften ausschließlich auf persönliche Girokonten der Mitglieder des Konsortialausschusses gezahlt. Sofern ein Mitglied des Konsortialausschusses umsatzsteuerpflichtig ist, ist der Gesellschaft eine entsprechende Rechnung zu stellen.

**G) Zulässigkeitsvoraussetzungen bei einflussmindernden Rechtsgeschäften**

**G1 Keine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgabe (§ 124 HGO)**

Es ist keine Darlegung erforderlich, da es sich um den Erwerb und nicht die Veräußerung von Anteilen handelt.

Dies ist der Cache von Google von [https://www.weiterstadt.de/verwaltung-service/aktuelles/aktuelle-meldungen/detail.php?we\\_objectID=8401](https://www.weiterstadt.de/verwaltung-service/aktuelles/aktuelle-meldungen/detail.php?we_objectID=8401). Es handelt sich dabei um ein Abbild der Seite, wie diese am 16. Dez. 2020 22:45:30 GMT angezeigt wurde. Die aktuelle Seite sieht mittlerweile eventuell anders aus. Weitere Informationen.

**Vollständige Version**    Nur-Text-Version    Quelle anzeigen

Typ: Um deinen Suchbegriff schnell auf dieser Seite zu finden, drücke **Strg+F** bzw. **⌘-F** (Mac) und verwende die Suchleiste.

## Aktuelle Meldungen

### Markterkundungsverfahren zu einer etwaigen kommunalen Beteiligung in Bezug auf Strom- und/oder Gasnetze



Der Magistrat der Stadt Weiterstadt hat in seiner Sitzung am 24. November 2020 beschlossen, eine unverbindliche Markterkundung im Sinne des § 121 Abs. 6 HGO durchzuführen. Die Stadt Weiterstadt zieht vorbehaltlich eines noch einzuholenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung in Erwägung, sich an einer privatrechtlichen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen, die Netze für Strom und/oder Gas im Stadtgebiet Weiterstadt hält und/oder betreibt.

Die Erzeugung, Speicherung, Einspeisung sowie der Vertrieb von Strom und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit gehören zur kommunalen Daseinsvorsorge (§ 121 Abs. 1a HGO). Strom- und Gasnetze sind eine wichtige Infrastruktur, die es zu sichern gilt. Effiziente und leistungsstarke Stromleitungen sind insbesondere eine wichtige Grundlage für die Digitalisierung. Von effizienten und leistungsstarken Stromleitungen hängen künftig immer mehr Prozesse ab.

Die Stadt Weiterstadt interessiert sich daher für Angebote einer mittelbaren oder unmittelbaren kommunalen Beteiligung an Betreibern von Strom- und/oder Gasnetzen im Stadtgebiet Weiterstadt in der Form interkommunaler Zusammenarbeit mit folgender Zielrichtung:

#### 1. Mitspracherechte

Die Stadt Weiterstadt möchte sich Mitsprecherechte sichern und mitreden, wenn es um die Strom- und Gasnetze in ihrem Stadtgebiet geht. Im Rahmen solcher Mitspracherechte möchte die Stadt Weiterstadt auf die Umsetzung der Energiewende im Stadtgebiet hinwirken.

#### 2. Rendite

Zudem soll mit der kommunalen Beteiligung eine angemessene Rendite erwirtschaftet werden.

Eine Beteiligung der Stadt Weiterstadt an einer privatrechtlichen Gesellschaft ist eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt Weiterstadt im Sinne des § 121 HGO. Nach § 121 Abs. 6 HGO ist die Stadtverordnetenversammlung vor der Entscheidung über eine solche Beteiligung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung zu unterrichten. Es handelt sich dabei um eine qualitative Form der Marktuntersuchung bei der anlassbezogenen Informationen gesammelt werden zu dem Zweck, eine Einschätzung der kommunalen Positionierung hinsichtlich Chancen und Risiken zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Markterkundungsverfahren kein Vergabeverfahren ist und mit ihm auch nicht die Vergabe von Liefer-, Dienst- und/ oder Bauaufträgen an private Dritte einhergeht. Das Markterkundungsverfahren dient lediglich der Entscheidungsvorbereitung der Stadt Weiterstadt, ob und in welcher Form bzw. mit welchen Inhalten eine kommunale Beteiligung ggf. erfolgen soll. Es besteht durch die Teilnahme an der Markterkundung kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Ein Vergabeverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen, wenn sich eine Kommune an einer privatrechtlichen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligen möchte.

Die Beteiligung an der Markterkundung erfolgt für die Unternehmen auf eigene Kosten.

Die Stadt Weiterstadt bittet hiermit alle interessierten Unternehmen, sich an der Markterkundung zu beteiligen und bis zum

**28. Dezember 2020**

ein Angebot und/oder eine schriftliche Stellungnahme zu einer möglichen Beteiligung abzugeben mit Erläuterung der Chancen und Risiken des Angebots, insbesondere die möglichen Mitspracherechte und der voraussichtlichen Rendite.

Dieses schicken Sie bitte an:

Magistrat der Stadt Weiterstadt  
Fachbereich Finanzen  
Riedbahnstraße 6  
64331 Weiterstadt

Das Ergebnis der Markterkundung wird der Stadtverordnetenversammlung voraussichtlich im Januar 2021 mitgeteilt.

Von den Unternehmen im Rahmen der Markterkundung eingereichte Unterlagen und darin etwa enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden vertraulich behandelt.

Weiterstadt, den 27. November 2020

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt

Ralf Möller  
Bürgermeister

Zurück





ENTEKA AG, Postfach 10 01 40, 64201 Darmstadt

Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt  
Herrn Bürgermeister  
Werner Schuchmann  
Darmstädter Straße 29  
64372 Ober-Ramstadt

Frankfurter Straße 110  
64293 Darmstadt  
www.entega.ag

Gabi Kaiser-Helbig  
gabi.kaiser-helbig@entega.ag  
Telefon: 06151 701-1121  
Fax: 06151 701-1059

26. Oktober 2020

## Beteiligungsmodell KommPakt – Bestätigung zur Unternehmensbewertung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unternehmensbewertung der e-netz Süd Hessen AG wurde von der PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH („PwC“) mit Gutachten vom 14. Mai 2020 auf Grundlage des IDW Standards S 1 durchgeführt. Somit wurde der objektivierte Wert der e-netz Süd Hessen AG in der Funktion eines neutralen Gutachters ermittelt. Hieraus ergibt sich ein Unternehmenswert der e-netz Süd Hessen AG zum 31. Dezember 2019 in Höhe von rd. 267,9 Mio. EUR bzw. von rd. 67,2 Mio. EUR für 25,1 % der Aktien. Dieser Wert wurde dann mit einem angemessenen Verrentungszinssatz in eine feste Ausgleichszahlung überführt.

Anschließend wurde der Wert der kommunalen Beteiligungsgesellschaft ermittelt. Dieser basiert auf dem Wert der Aktien der e-netz Süd Hessen AG unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und der liquiden Mittel der Beteiligungsgesellschaft sowie der geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen und dem Phasenverzug der Ausschüttung. So ergibt sich ein Marktwert der Beteiligungsgesellschaft von 14,94 Mio. EUR für 100% der Anteile bzw. 357,03 EUR pro Anteil.

Die ENTEKA AG kann den Adressaten des Beteiligungsmodells KommPakt das Gutachten elektronisch zur Verfügung stellen. Hierzu ist es erforderlich, dass jede Kommune, die das Gutachten erhalten möchte, einzeln einen sog. Release Letter unterzeichnet und an die ENTEKA AG sendet. Der Release Letter kann bei der ENTEKA AG, Frau Gabi Kaiser-Helbig unter der Telefonnummer 06151 701-1121 oder per E-Mail gabi.kaiser-helbig@entega.ag angefordert werden.

Seite 1/2

ENTEKA AG  
Frankfurter Str. 110  
64293 Darmstadt  
Telefon 06151 701-0  
Telefax 06151 701-4444

Vorstand:  
Dr. Marie-Luise Wolff (Vorsitzende)  
Dipl.-Kfm. Albrecht Förster  
Andreas Niedermaier  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Oberbürgermeister Jochen Partsch

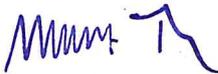
Sitz der Gesellschaft:  
Darmstadt  
Reg.-Gericht:  
Darmstadt HRB 5151  
Ust.Idnr. / St.-Nr.:  
DE811215048/00722546604

Commerzbank AG Darmstadt  
IBAN: DE34 5084 0005 0138 1797 00  
BIC: COBADEFF508  
Sparkasse Darmstadt  
IBAN: DE06 5085 0150 0000 5477 00  
BIC: HELADEF1DAS

Der unterzeichnete Release Letter ist im Original zu senden an: ENTEGA AG, z. Hdn. Frau Gabi Kaiser-Helbig, Q100 – Regionalmanagement, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt. Nach Erhalt des unterzeichneten Release Letters übermittelt die ENTEGA AG der jeweiligen Kommune das Gutachten passwortgeschützt auf elektronischem Wege.

Freundliche Grüße

ENTEKA AG



Albrecht Förster  
Vorstand Finanzen



i.V. Alexander Peter Bohn  
Leiter Rechnungswesen